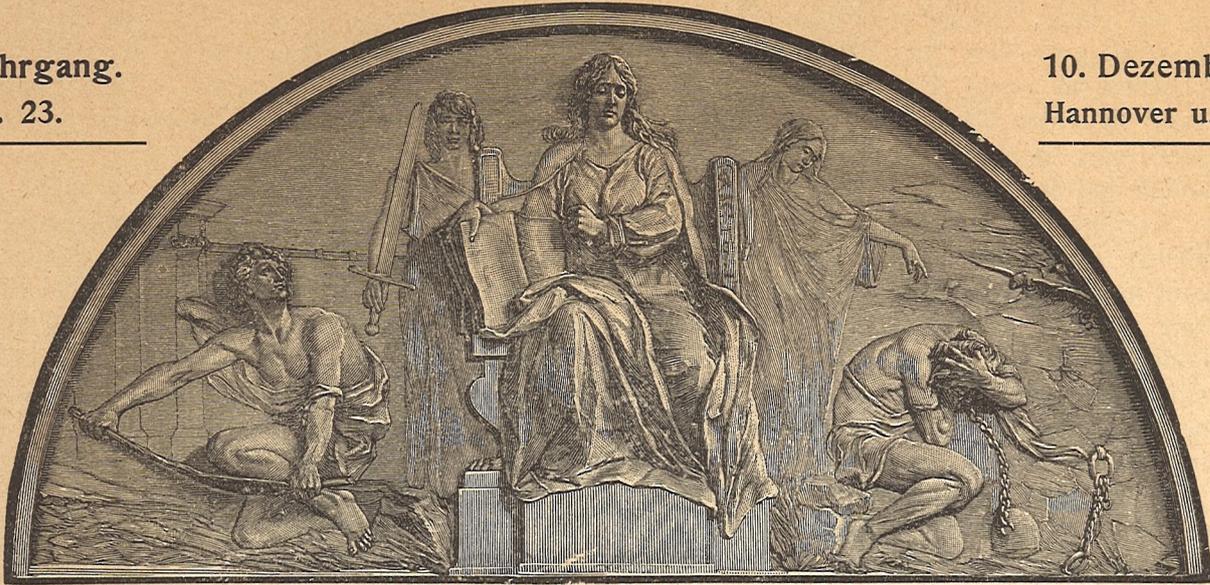


DAS RECHT.



IX. Jahrgang.
Nr. 23.

10. Dezember 1905.
Hannover u. Leipzig.



RUNDSCHAU FÜR DEN DEUTSCHEN JURISTENSTAND.

Herausgegeben von Dr. Hs. Th. SOERGEL, München.

„Das Recht“ erscheint am 10. und 25. jeden Monats zum Abonnementspreise von Mk. 3.50 vierteljährlich. Zu beziehen durch die Post, den Buchhandel und direkt vom Verleger. Einzelne Nummern 70 Pfg. — Verlag und Expedition: Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover, Schlägerstr. 55 (Fernsprecher 1412.) Redaktion: Dr. Hs. Th. Soergel, München. — Anzeigen die 4 gespaltene Nonpareillezeile (48 mm breit) 40 Pfg. werden durch die Helwingsche Verlagsbuchhandlung und sämtliche Annoncenexpeditionen angenommen. Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt.

Nachdruck nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe gestattet.

Allgemeines.

Die Photographie im Dienste des Untersuchungsrichters und der Polizei.

Von Dr. R. A. Reifs, Vorstand des photographischen Laboratoriums der Universität Lausanne. *)

Im heutigen Leben spielt die Photographie eine große Rolle. In der Tat, wir können kein Buch oder illustrierte Zeitung aufmachen, ohne auf ein Produkt der Photographie zu stoßen, sei dies nun ein nach einer Photographie auf photomechanischem Weg hergestelltes Klischee oder eine Dreifarbenreproduktion etc. Die Naturwissenschaften, die Medizin, die Archäologie, kurz alle Wissenschaften und auch die Künste verwenden heutzutage die Photographie zu ihren Zwecken, nur die Rechtswissenschaft oder besser die Kriminalistik hat sich ihr gegenüber bis vor ganz kurzem recht ablehnend verhalten. Und doch kann gerade diese die Photographie in überaus reichem Maße für ihre Dienste verwenden.

Zweck dieses Aufsatzes ist es, durch Beispiele aus der Praxis (die meisten sind meiner eigenen Praxis ent-

nommen) zu zeigen, in wie vielen Fällen die Photographie für den Juristen und insbesondere für den Untersuchungsrichter einfach unentbehrlich wird.

Ich werde die Fälle nach den verschiedenen Anwendungen der Photographie bei den gerichtlichen Untersuchungen geordnet ohne weitere Kommentare folgen lassen. Die Resultate sprechen für sich selbst und bedürfen keiner weiteren Auslassungen.

I. Verwertung zufällig vorgenommener photographischer Aufnahmen für gerichtliche Untersuchungen.

1. Anlässlich der Ausstellung von Buffalo war ein kinematographischer Apparat aufgestellt worden. Derselbe wurde unter anderem dazu benutzt, den Empfang Mac Kinleys vor der großen Festhalle der Ausstellung am Tage des Attentates aufzunehmen. Nach dem Attentat auf Mac Kinley dachte man den Mörder Czolgosz eventuell mit seinen Helfershelfern auf den Films finden zu können. Wirklich fand man auch Czolgosz auf den Aufnahmen, konnte jedoch auf ihnen nicht konstatieren, ob er Helfershelfer hatte oder nicht.

2. Bei einem Minenstreik in Nordamerika stellte die Verwaltung der Mine rings um die Verwaltungsgebäude photographische Apparate so auf, daß sie zwischen Kisten etc. verborgen von Uneingeweihten nicht gesehen werden konnten. Diese Apparate dienten dazu, die Nachts sich um die Gebäude in feindlicher Absicht scharenden Arbeiter mit Hilfe von Magnesiumblitzlicht aufzunehmen. Auf den auf diese Weise erhaltenen

*) Wir möchten bei dieser Gelegenheit unsere Leser auf ein kürzlich von dem gleichen Verfasser erschienenen Buch „La photographie judiciaire“, Paris, Charles Mendel, aufmerksam machen. Verdient ein Buch über gerichtliche Photographie schon an sich besondere Beachtung, weil die Literatur hierüber auffallenderweise sehr arm ist, so darf das genannte Werk ganz besondere Beachtung beanspruchen, da es eine überaus eingehende, mit zahlreichen trefflichen Illustrationen (Kupfern und Photographien) versehene Darstellung der Photographie im Dienste der Rechtswissenschaft ist. Das glänzend ausgestattete Buch kostet 16 Fr.

Aufnahmen waren die Gesichter der Streikenden so deutlich erkennbar, daß sie bei den nachfolgenden Gerichtsverhandlungen als Beweisstücke dienen konnten.

3. Auf einem Rennplatz wurde einem Herrn vor der Tribüne von einem Taschendiebe seine Brieftasche mit 5000 Fr. Inhalt gestohlen. Der Bestohlene fühlt die Hand des Diebes an seiner Brusttasche, dreht sich schnell um und sieht den Dieb, einen sehr elegant gekleideten Gentleman, in der Menge verschwinden. Es erfolgte Anzeige und der mit dem Bestohlenen suchende Wachmann arretiert auch auf Identitätsversicherung des bestohlenen Herrn hin den angeblichen Täter. Dieser leugnet nun hartnäckig und behauptet, zur Zeit der Ausübung der Tat überhaupt an dem entgegengesetzten Ende des Platzes gewesen zu sein. Zufällig hatte nun ein Photograph Aufnahmen der Rennen und des Tribünenpublikums gemacht und der Bestohlene sieht zu seinem Erstaunen und zu seiner Freude 2 Tage nach dem Ereignis sein eigenes Bildnis auf einer der ausgestellten Photographien und neben ihm steht der des Diebstahls von ihm beschuldigte Herr. Das Bild diente als Beweismaterial bei der Verhandlung.

II. Anwendung der Photographie auf dem Tatorte.

Hier dient die Photographie zu verschiedenen Zwecken:

a) Die Photographieen, die alles unverfälscht wiedergeben, was auf dem Tatorte zu sehen war, dienen dem Untersuchungsbeamten, zu jeder Zeit sich das Bild des Ortes wieder vor die Augen führen zu können. Dazu kommt noch, daß er oft nachträglich auf den Bildern kleine, jedoch für die Untersuchung wichtige Details entdecken kann, die ihm bei der Besichtigung des Tatortes entgingen, z. B.:

Man findet die Leiche eines Mannes in seinem Bett. An der Schläfe befindet sich ein Schußloch, das von einem aus nächster Nähe abgefeuerten 8 mm Revolverschuß herrühren muß. Die nicht blutigen Hände hängen zu beiden Seiten des Körpers herunter, die rechte Hand zum Bett heraus. Zur rechten Seite des Bettes liegt ein noch mit 5 Patronen geladener Revolver. Die Türe ist von innen mit einem Riegel verschlossen. Folgerung: Selbstmord. Nach einigen Tagen kommen nun dem Untersuchungsbeamten Zweifel über das Vorliegen eines Selbstmordes und zwar infolge anonymer Briefe. Eine neue Besichtigung des Tatortes ist nicht mehr möglich, da das Zimmer zur Reinigung etc. ausgeräumt worden war. Es war jedoch eine bei der ersten Besichtigung aufgenommene Photographie vorhanden, die bei eingehender Betrachtung (Vergrößerung) ganz deutlich auf dem Boden des Zimmers die Spuren genagelter Stiefel, von denen der Verstorbene keine besaß, zeigten. Die weitere Untersuchung ergab, daß der Mann wirklich ermordet worden war, und daß der Täter den Riegel von außen mit Hilfe einer Schleife aus dünner Schnur zugezogen hatte.

b) Die Aufnahmen dienen zur Demonstration bei den Verhandlungen. Jeder weiß, wie schwierig es ist selbst nach der genauesten Beschreibung sich ein voll-

ständig klares Bild eines Ortes zu machen. Stehen den Richtern, den Geschworenen etc. gute Photographien zur Verfügung, auf denen sie den von dem Mörder eingeschlagenen Weg, die Lage der verschiedenen Brandherde etc. genau verfolgen können, so wird dadurch ihre Aufgabe sehr erleichtert und gewinnt in vielen Fällen ihr Urteil an Richtigkeit. Sie können auch unter gewissen Umständen dem Unschuldigen als Entlastung dienen.

c) Die gut ausgeführte Photographie eines Verbrechens kann ebenfalls einen psychologischen Einfluß, sei es auf den Angeklagten selbst, sei es auf die Richter ausüben. Ein gutes photographisches Bild eines Mordes ersetzt oft und vorteilhaft das längste Playdoyer des Staatsanwalts. Wie sehr solche Bilder von den Angeklagten und auch deren Verteidiger gefürchtet sind, beweist die Tatsache, daß vor kurzem in einem Mordprozeß ein sehr bekannter Pariser Advokat gegen die Vorzeigung der ausgezeichneten, in Bertillons Laboratorium ausgeführten Photographien in seiner Verteidigungsrede heftig protestierte. Der Advokat wußte wohl, daß diese Aufnahmen bei den Geschworenen für seinen Klienten keine sehr günstigen Empfindungen erwecken würden.

d) Endlich wird die Photographie auch dazu auf dem Tatorte benutzt, kleine, nicht transportable Details zu fixieren, wie Fußspuren, Fingerabdrücke, Blutspuren etc., die dann später zur Erkennung des Täters führen können. Hierbei sind jedoch, wenn irgend möglich, Aufnahmen in natürlicher Größe zu machen.

1. Bei einem Einbruch wurden an der sehr festen Türe einer alleinstehenden Villa die Eindrücke eines starken Stemmeisens beobachtet. Bei allen Eindrücken konnte man ungefähr in der Mitte eine spitze Einkerbung beobachten, die anscheinend von einer Scharte des Brecheisens herkam. Die Spuren wurden in natürlicher Größe auf dem Tatorte photographiert. Zuerst gelang es nicht den Einbrecher ausfindig zu machen, bis durch die Haussuchung bei einem verdächtigen Individuum ein Brecheisen zu Tage gefördert wurde, dessen Kante mit der Größe der photographierten Eindrücke genau übereinstimmte und die gleiche spitze Einkerbung besaß. Durch Vergrößern des Tatortbildes und durch eine vergrößerte Aufnahme der Kante des gefundenen Brecheisens konnte sicher nachgewiesen werden, daß das Brecheisen für den Einbruch in der Villa benutzt worden war.

2. Ein des Mordes Angeklagter behauptete im Interesse seiner Verteidigung, daß sein Opfer von einer bestimmten Seite des Zimmers auf ihn zugesprungen sei, um ihn anzugreifen, und daß er dann erst in Notwehr demselben den tödlichen Stich beigebracht hätte, worauf es sofort zusammengebrochen wäre. Auf dem Tatorte aufgenommene Photographien zeigten nun zwischen der großen Blutlache und dem vom Opfer ursprünglich innegehabten Platze deutlich Blutspuren. Diese Blutspuren wurden einzeln in natürlicher Größe aufgenommen, und die Photographien ließen durch die Form des Blutflecks sehr gut die Richtung der Bewegung des Verwundeten erkennen. So konnte nach-

gewiesen werden, daß er am ersten Platz gestochen wurde und dann auf der Flucht zusammengebrochen war.

3. Im Herbst 1902 wurde eines Morgens der Diener eines sehr wohlhabenden Zahnarztes im Salon ermordet aufgefunden. Alle Bemühungen des Untersuchungsrichters, den Mörder ausfindig zu machen, mißlangen. Nun war aber, wie bei allen solchen Fällen, der Tatort von der photographischen Abteilung des Pariser Erkennungsamtes aufgenommen worden. Bertillon, der die Aufnahmen immer selbst leitet, hatte auf der Aufnahme (Magnesiumaufnahme) bemerkt, daß ein mit einer Glaswand verschlossener Münzschrank, den der Mörder zu erbrechen gesucht hatte, gerade auf der Glasscheibe merkwürdige Reflexe zeigte. Ganz richtig schloß er daraus, daß der Mörder die Glasscheibe mit seinen fettigen Fingern berührt hatte. Die Scheibe wurde nun im Bertillonschen Atelier vergrößert photographiert und man erhielt so die Beweise sehr deutlicher Fingerabdrücke des Täters. Nun wurden die diesen entsprechenden Abdrücke auf den Meßkarten der Pariser Polizeipräfektur gesucht und es stellte sich heraus, daß sie genau mit denen eines gewissen Sch. übereinstimmten. Dieser wurde daraufhin in Marseille verhaftet und gestand auch das Verbrechen ein.

4. In einer noch nicht ganz vollendeten Villa wurde eingebrochen und durch Zerschlagen etc. für ungefähr 800 Fr. Schaden verursacht. Der Verdacht lenkte sich auf einen ganz jungen Burschen, der anfangs leugnete. Nun waren aber bei der Tatbestandaufnahme in einem Zimmer Exkremete und in der Küche auf dem Herde mit Hilfe von Glaserkitt vorgenommene Nachbildung der Exkremete gefunden worden. Diese Nachbildung zeigte deutlich das Relief von Papillarlinien der Finger. Eine photographische Vergrößerung dieser Abdrücke mit einer Vergrößerung der Fingerabdrücke des Verdächtigen verglichen brachte den sicheren Beweis seiner Täterschaft.

5. Ein Einbrecher hatte in dem von ihm erbrochenen Zimmer eine Zigarrenkiste, in der jedenfalls seine „Werkzeuge“ waren, zurückgelassen. Ein Behandeln des mit glattem, bedruckten Papiers überzogenen Deckels mit Graphit brachte drei Fingerabdrücke zum Vorschein. Diese photographisch vergrößert ermöglichten die Identifizierung des Verbrechers.

6. In einem Neubau wurde eine Brandstiftung versucht. Das Zimmer, in dem der Brand vorbereitet war, hatte zur Aufnahme des Parkettbodens erst den sogenannten Fehlboden, der aus feinem Sand und Koksstaub bestand. Auf diesem konstatierte man nun rings um die Brandstelle herum die Abdrücke von mit Nägeln beschlagenen Schuhen. Diese Abdrücke wurden photographiert und die erhaltenen Negative sofort vervielfältigt. Die den Kriminalschutzleuten übergebenen Kopien ermöglichten noch am selben Abend die Verhaftung des Schuldigen.

7. Bei einem Geschäftsmann wurde eingebrochen und eine nicht unerhebliche Summe gestohlen. Der Einbrecher war in einen über dem Pferdestall befindlichen Heuboden eingestiegen und von dort aus in den Verkaufsraum und an die Kasse gelangt. Nun war die

Pferdestalltüre in ihrem oberen Teile durch ein feinesmaschiges Drahtgitter verschlossen. Dieses war alt und sehr verrostet und verwittert. Trotzdem erkannte man auf ihm eine Einbeulung, die von einem Stiefelabsatz herrühren konnte. Die Photographie ergab, daß es sich tatsächlich um einen Absatzabdruck handelte, und daß der mit fünf Nägeln besetzte gerade Absatzrand ausgeglitten war. Der der Tat Verdächtige besaß Stiefel, deren gerader Rand mit fünf Nägeln beschlagen war. Die Entfernungen der einzelnen Nägelspuren des Abdruckes stimmten genau mit den Entfernungen der Nägel des Absatzes.

III. Photographie von Leichen zu Erkennungszwecken.

Es ist eine allbekannte Tatsache, daß Leichen, namentlich wenn sie schon einige Tage alt sind, selbst von den nächsten Angehörigen sehr oft nur schwer wiedererkannt werden. Dies kommt namentlich daher, daß der Ausdruck der Augen und die Gesichtsfarbe fehlen, wozu bei Wasserleichen noch das Auftreiben des Körpers kommt. Professor Gofs, Genf, hat seiner Zeit ein Verfahren für die „Wiederbelebung“ von Leichen ausgearbeitet, das vom Schreiber dieses vervollständigt und vereinfacht wurde. Im Prinzip besteht es darin, dem vertrockneten Augapfel eventuell auch den Lippen durch Glycerineinspritzungen wieder die nötige Feuchtigkeit zuzuführen, die Farbe der Lippen durch Farbauftragung wieder herzustellen und den so „präparierten“ Kopf zu photographieren. Selbst alte Wasserleichen können wieder erkenntlich gemacht werden, wenn sie mit Talg eingerieben und die meist fehlenden Augen durch Glasaugen ersetzt werden.

1. Eine unbekannt Leiche wird gefunden und den Personen, von denen man vermutet, daß sie den Verstorbenen kannten, gezeigt. Diese erkennen die Leiche nicht. Nun wird der Kopf auf die oben angegebene Weise „präpariert“ und photographiert. Die Leute, die den Leichnam nicht erkannt hatten, erkannten auf der Photographie sofort den Verstorbenen.

2. Im See wurde eine schon lange im Wasser liegende Leiche gefunden. Die Oberhaut des Kopfes ist vollständig verschwunden, ebenso die Haare und der Bart. Niemand erkennt die äußerst häßlich aussehende Leiche. Nun wird diese mit Talg behandelt und dann photographiert. Bald darauf wird die Photographie als die eines Tagelöhners R. erkannt.

IV. Anwendung der Photographie zur Entdeckung dem Auge unsichtbarer Details.

Das Prinzip dieser Anwendung der Photographie besteht darin, daß die photographische Platte viel empfindlicher für gewisse Farbenunterschiede ist als unser Auge. Auf der Photographie, namentlich wenn bestimmte Aufnahmemethoden angewendet werden, erkennen wir Farbenunterschiede, die wir selbst mit der besten Lupe auf dem Original nicht feststellen können.

1. Aus dem See wird eine Frauenleiche gezogen. Da sie unbekannt ist, wird sie erkennungshalber photographiert. Die Photographie zeigt nun am Halse

ganz deutlich die Spuren von Fingereindrücken. Auf der Leiche war nichts derartiges sichtbar. Die Person hatte zuerst mit einem Individuum gestritten, war dabei etwas gewürgt worden, und sprang dann in den See.

2. Man vermutet, daß ein mit Seife gewaschenes Taschentuch Blutflecken enthalten haben muß. Mit bloßem Auge ist absolut nichts wahrzunehmen. Auf der mit Blaufilter nach bestimmter Methode gemachten photographischen Aufnahme zeigen sich deutliche dunkle Flecken. Die diese Flecken enthaltende Stelle des Tuches wird ausgeschnitten und dann durch eine besonders empfindliche chemische Reaktion Blut nachgewiesen.

3. Durch Zufall wurden vier 100 Fr.-Banknoten verbrannt. Um nun Wiedererstattung beantragen zu können, sollten die Serien- und anderen Nummern festgestellt werden. Dies war auf den schwarzen verkohlten Fetzen nicht mehr möglich. Erst die Photographie lieferte eine vollständige Rekonstitution der Bankscheine, auf denen die Nummern etc. gut zu lesen waren.

4. Die Einwohner von N. und Umgegend wurden während längerer Zeit dadurch in steter Aufregung und Angst erhalten, daß kurz nach einander eine Reihe Brände ausbrachen und an verschiedenen Orten versucht wurde, Feuer anzulegen. Trotz aller Bemühungen gelang es nicht, den oder die Täter ausfindig zu machen, bis beim letzten Brandstiftungsversuche unter verbrannten Holzspänen etc. ein beinahe ganz verkohltes Notizbuch gefunden wurde. Als man es mit großer Vorsicht öffnete, fand man Stücke eines ebenfalls beinahe ganz verkohlten Wägezettels. Mit Hilfe der photographischen Platte wurden die Nummern auf dem verkohlten Zettel festgestellt und dann beim Wagmeister kontrolliert, wer den mit den gefundenen Nummern versehenen Zettel gelöst hatte. Dieser wurde verhaftet, gestand auch ein, daß das gefundene verkohlte Notizbuch ihm gehörte, behauptete jedoch, daß er es 14 Tage vor dem Brandstiftungsversuch verloren hätte, und daß jedenfalls der Finder es zur Anlegung des Brandes verwendet hätte. Eine neuerliche photographische Untersuchung der letzten, vollständig verkohlten und keinerlei mit dem Auge erkennbare Schrift enthaltenden Blätter des Notizbuches, erlaubte die vollständige Wiederherstellung des mit Blei geschriebenen Textes, die ergab, daß der Angeklagte noch 4 Tage vor dem Brandstiftungsversuch Eintragungen in sein Notizbuch gemacht hatte. Der Angeklagte gestand daraufhin sechs Brandstiftungen ein.

5. Aus einer öffentlichen staatlichen Bibliothek wurde ein sehr wertvolles Buch entliehen, das einige Zeit nachher von einem jungen Mann zurückgebracht wurde. Bei der Durchsicht des Buches stellte sich heraus, daß ein Kupferdruck aus demselben herausgerissen war. Der Entwender dieses Druckes hatte aber vergessen, das weiße Schutzseidenpapier mit herauszureißen. Da es nun darauf ankam zu wissen, was der entwendete Kupferdruck darstellte, wurden Erhebungen darüber angestellt. Niemand konnte sich jedoch mit Bestimmtheit an den Inhalt des Bildes erinnern. Schliesslich blieb nur noch der Versuch übrig,

mit Hilfe der Photographie das verschwundene Bild auf dem Schutzseidenpapier wiederherzustellen. Dies gelang auch sehr gut und zwar dadurch, daß das Fett der Druckerschwärze teilweise in das Seidenpapier eingedrungen war und hier nun mit der Zeit, durch Oxydation eine ganz schwache Gelbfärbung des Papiers hervorgerufen hatte. Auch hier konnte mit der besten Lupe auf dem Seidenpapier nichts entdeckt werden.

6. Im Handarbeitsunterricht einer Schule benützt ein Schüler, um sich eine gute Note zu verschaffen, die sehr guten Holzarbeiten eines Kameraden. Er entfernt dessen mit Bleistift auf das Holz geschriebenen Namen sorgfältig mit Hobel und Glaspapier. Im Anschluß an andere Betrügereien kommt auch diese heraus. Der Täter leugnet hartnäckig und in der Tat kann man absolut nichts Verdächtiges auf dem glatten Holz konstatieren. Die bei sehr seitlichem, starken Lichte ausgeführten Photographien zeigen aber ganz deutlich den Namen des Verfertigers des Stückes, der von dem Täter entfernt worden war. Trotz dem Hobeln und dem Behandeln mit Glaspapier waren noch durch die Photographie findbare Eindrücke des Bleistiftes vorhanden gewesen.

7. In dem Bestellbüchlein eines Reisenden war eine mit Blei beschriebene Seite in betrügerischer Absicht entfernt worden. Eine bei sehr seitlicher Beleuchtung gefertigte photographische Aufnahme des nächsten weißen Blattes brachte die verschwundene Schrift sehr leserlich zum Vorschein. (Schluß folgt.)

Gesetzesauslegung und -Anwendung.

Von den verschiedenen Mitteln, eine Forderung sicherzustellen, insbesondere von der Sicherheitsübereignung.

Eine Abhandlung aus der Praxis für die Praxis.

Von Senatspräsident am Oberlandesgericht M. Hallbauer zu Dresden.

1. Viele besonders kleinere Gewerbetreibende sind wenig kapitalkräftig und daher in erheblichem Umfange auf die Ausnutzung ihres Kredites angewiesen. Gesetzgebung und Rechtsprechung müssen ihnen auf diesem Gebiete möglichst entgegenkommen; sind sie schwerfällig und unpraktisch, so hat dies die Folge, daß der Gewerbetreibende in Zeiten geschäftlichen Niederganges keinen Kredit finden kann, und daß ihn schon eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage zur Konkursanmeldung und damit zum wirtschaftlichen Untergange nötigt.

Was hier von den Gewerbetreibenden gesagt ist, gilt aber auch von den übrigen Staatsbürgern. Auch der sorgsamste Hausvater kann durch Krankheit oder ähnliche Vorfälle in finanzielle Verlegenheiten geraten und bedarf des Kredites, um sich aus seiner vorübergehenden Notlage wieder zu befreien.

In der Regel nun wird der Kreditbedürftige in solchen Fällen auf den Weg der Verpfändung oder der Hypothekenbestellung verwiesen — allein

DAS RECHT.



X. Jahrgang.
Nr. 9.

10. Mai 1906.
Hannover u. Leipzig.



RUNDSCHAU FÜR DEN DEUTSCHEN JURISTENSTAND.

Herausgegeben von Dr. Hs. Th. SOERGEL, München.

„Das Recht“ erscheint am 10. und 25. jeden Monats zum Abonnementspreise von Mk. 3,50 vierteljährlich. Zu beziehen durch die Post, den Buchhandel und direkt vom Verleger. Einzelne Nummern 70 Pfg. — Verlag und Expedition: Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover, Schlägerstr. 55 (Fernsprecher 1412). Redaktion: Dr. Hs. Th. Soergel, München. — Alleinige Anzeigenannahme: Haasenstein & Vogler AG., Hannover (Fernspr. 946) und sämtliche Filialen. Anzeigen die 4 gesp. Nonpareillezeile (48 mm breit) 40 Pfg. Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt. Beilagen nach Uebereinkunft.

Nachdruck nur mit Zustimmung der Schriftleitung gestattet.

Allgemeines.

Die Photographie im Dienste des Untersuchungsrichters und der Polizei.

Von Dr. R. A. Reifs, Vorstand des photographischen Laboratoriums der Universität Lausanne.

(Schluß.)*)

V. Anwendung der Photographie zur Entdeckung von Fälschungen in Schriftstücken.

Die Fragen, die der Sachverständige bei Fälschungen in Schriftstücken sich zu stellen hat, sind die folgenden:

a) Hat man auf dem zu untersuchenden Dokument auf mechanischem oder chemischem Weg Zeichen, Buchstaben usw. entfernt? und hat man an ihre Stelle neue gesetzt?

b) Sind zwei oder mehrere Zeichen, Buchstaben usw., die sich auf demselben Schriftstück befinden, mit derselben Tinte geschrieben oder nicht?

c) Wurden die auf einem Schriftstück befindlichen Zeichen, Buchstaben usw. zur gleichen Zeit geschrieben oder zu verschiedenen Zeiten? Im letzteren Falle: Welche sind die zuerst geschriebenen?

In allen drei Fällen kann uns die Photographie meistens die erwünschte Antwort verschaffen, wie folgende Beispiele aus der Praxis beweisen:

1. (Frage a). Bei einem Prozesse kam es sehr darauf an, die Zeit zu kennen, zu der ein Brief geschrieben wurde. Fraglicher Brief trug aber kein Datum. Bei

der photographischen Untersuchung kam heraus, daß der Brief ursprünglich datiert war, das Datum aber später, in sehr geschickter Weise, durch Radieren entfernt worden war. Es gelang sogar das wegradierte Datum wieder zu bestimmen.

2. Auf einer Quittung über 600 Fr. waren die Zahlen 600 durch Radieren entfernt und durch 350 ersetzt worden. Die photographische Untersuchung machte nicht nur die radierte Stelle (die übrigens auch schon mit dem bloßen Auge sichtbar war) sehr deutlich erkenntlich, sondern sie brachte auch die verschwundene Zahl 600 wieder zum Vorschein.

3. Auf einem Scheck wurde auf chemischem Wege die Zahl 138 entfernt und durch 12000 ersetzt. Die Fälschung war so geschickt gemacht, daß auf chemischem Wege absolut nichts herausgebracht werden konnte. Die photographische Aufnahme, durch Ausschaltung der gelben Strahlen, machte nun die verschwundene Summe von 138 Fr. wieder deutlich sichtbar.

4. (Frage b). Auf einer Quittung wurden einzelne Wörter und sogar ein ganzer Satz als nachträglicher Zusatz bezeichnet. Außerlich hatte das Schriftstück nichts Auffallendes an sich. Die photographische Aufnahme ergab, daß die angezweifelten Wörter und Sätze ganz anders auf die Platte wirkten als die übrigen Texte der Dokumente. Auf dem Negativ waren sie viel dunkler als die übrige Schrift. Eine nachträgliche chemische Untersuchung ergab, daß wirklich die verdächtigen Teile des Schriftstückes mit einer anderen Tinte geschrieben worden waren.

*) Vgl. „Das Recht“ 1905 S. 629 ff.

5. (Frage c). Auf einer Quittung befand sich über dem Namen des Unterzeichners ein Zusatz, der den Inhalt der Quittung modifizierte. Dieser Zusatz wurde von dem Unterzeichner als erst nach dem Unterzeichnen hinzugesetzt bezeichnet. Der Endstrich des Namens des Unterzeichneten ging nun bis in die Zusatzlinien und zwar lief er über oder unter einem e der betreffenden Linie durch. Lief er über das e, so war der Beweis geliefert, daß die angezweifelte Linie schon bei der Unterzeichnung vorhanden war, befand er sich unter dem e, so war die Linie nach dem Unterzeichnen hinzugesetzt. Die photographische Untersuchung ergab nun unzweifelhaft, daß der Endstrich unter dem e hindurchlief, daß die Linie also nach der Unterzeichnung nachträglich hinzugefügt worden war.

VI. Anwendung der Photographie zur Vergleichung von Schriften zu Identifizierungszwecken.

1. Ein Testament wurde als nicht vom Testator geschrieben angegriffen. Wirklich war auch die gewöhnliche Schrift des Testators hiervon ziemlich verschieden. Testament und Vergleichsstücke wurden nun photographisch zweimal vergrößert aufgenommen, und die einzelnen Wörter der Vergrößerungen alphabetisch nach den Anfangs-, Mittel- und Endbuchstaben geordnet, nebeneinander geklebt. Die so hergestellten Tabellen machten eine sehr genaue Vergleichung der Schriften möglich und man konnte genau feststellen, daß das Testament wirklich vom Testator geschrieben war.

2. Einem Autographensammler wurden Autogramme eines berühmten Staatsmannes vom Ende des 18. Jahrhunderts angeboten. Da die Unterschrift dieses Staatsmannes selten ist und die angebotenen Autogramme verhältnismäßig zahlreich waren, wurde deren Echtheit bezweifelt. Sie wurden nun alle in der gleichen GröÙe photographiert, die Platten abgehäutet und die so erhaltenen Gelatinehäutchen aufeinander gelegt. Siehe da, die Autogramme deckten sich alle auf den Millimeter genau. Da nun dieses genaue Decken bei Unterschriften desselben Mannes absolut unmöglich ist, war der Beweis der Fälschung geliefert. Es stellte sich später heraus, daß die Autogramme auf lithographischem Wege und nachherigem sehr geschicktem Nachfahren mit Tinte hergestellt worden waren.

3. In einem berühmten ProzeÙ der letzten Jahre handelte es sich darum, zu beweisen, daß Schriftstücke von einer bestimmten Person geschrieben worden waren. Die Schriftstücke und die von der verdächtigten Person geschriebenen Vergleichsstücke wurden photographisch vergrößert und es gelang nun, durch Ausschneiden und nachheriges Nebeneinanderkleben von Buchstaben, Zeichen etc. der Vergleichsschrift ganze Sätze der Originalschrift genau zu rekonstruieren.

VII. Anwendung der Photographie zur Identifizierung von Verbrechern.

Diese Anwendung der Photographie ist wohl allgemein bekannt und zwar unter dem Namen der „Bertillonage“. Alphonse Bertillon, der bekannte

Direktor des Pariser Erkennungsamtes, war der erste, der eine wirklich brauchbare Methode zur Wiedererkennung von Rückfälligen erfand. Mit Hilfe der anthropometrischen Masse, der Profil- und Enfacephotographie und der Fingerabdrücke des Delinquenten werden sogen. Messkarten hergestellt, die eine einfache Registrierung und ein leichtes Wiedererkennen des Individuums möglich machen. Die Photographie, zusammen mit dem von demselben Autor ausgearbeiteten „Portrait parlé“ spielt eine große Rolle bei der Identifizierung der Rückfälligen, namentlich, wenn sie sich noch in Freiheit befinden und gesucht werden sollen. Das Bertillon'sche System ist in Juristenkreisen zu bekannt, als daß es nötig wäre, näher an dieser Stelle darauf einzugehen.

Immerhin möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es von höchster Wichtigkeit ist, daß die Photographien von allen Erkennungsämtern möglichst gleich sind. Dies ist aber leider noch nicht der Fall. Hintergrund, Beleuchtung, Aufnahmeart, ja sogar die GröÙe der Bilder, variieren noch viel zu sehr, wodurch die Wiedererkennung bedeutend erschwert wird. Auch die GröÙe der Messkarten ist in den verschiedenen Ländern nicht ganz die gleiche, so daß ein Einverleiben der ausländischen Messkarten in die Registraturen nicht immer möglich ist.

Wäre es nicht angebracht, wenn eine internationale Konferenz GröÙe, Text etc. der Messkarten und eine einheitliche Aufnahmeart der Porträts festsetzte? Bei der Gelegenheit könnte wohl auch die Frage der einheitlichen daktyloskopischen Registriermethode gelöst werden.

Erwähnt sei noch, daß es die Photographie ermöglicht, in äußerst kurzer Zeit eine große Menge von Bildern eines gesuchten Individuums herzustellen und an die verschiedenen Polizeiorgane zu versenden.

Im vorstehenden habe ich durch Beispiele aus der Praxis die große Bedeutung der Photographie für den Kriminalisten kurz dargelegt. Woher kommt es, daß trotz ihrer unbestrittenen Nützlichkeit die Photographie an vielen Orten noch nicht für gerichtliche Zwecke gebraucht wird?

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich diese Vernachlässigung einem gewissen Mißtrauen der interessierten Kreise gegenüber einer neuen Methode zuschreibe. Viele, zu viele Kriminalisten wollen von einer Einmischung der Photographie in ihre Berufstätigkeit nichts wissen. Sie denken hierbei an die alte Zeit der Photographie, wo der den Künstler markierende Photograph mit den obligaten Worten „Bitte recht freundlich“ seine geleckten Kabinet- und Visitbilder herstellte. Es kommt ihnen aber nicht in den Sinn, daß heutzutage die Photographie eine wirkliche Wissenschaft, oder besser eine praktische Hilfswissenschaft, geworden ist, deren man in allen Zweigen der menschlichen Tätigkeit bedarf. Allerdings kann man viele kriminalistische Aufnahmen nicht von dem ersten besten Berufs- oder Amateurphotographen machen lassen. Dazu gehören Leute, die neben einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung die theoretische und praktische Photographie ganz be-

herrschen. Noch besser ist es, wenn ein solcher wissenschaftlicher Photograph zu gleicher Zeit praktischer Kriminalist ist.

Solche Leute sind heute noch selten. Sie werden wohl aber in Zukunft immer mehr werden, da nun ja auch die Universitäten diesem neuen Unterrichtszweig Interesse entgegenbringen.

Schreiber dieses hat vor 4 Jahren an der hiesigen Universität angefangen, den jungen, zukünftigen Untersuchungsrichtern ein Kolleg über die Anwendung der Photographie im Dienste des Untersuchungsrichters zu lesen. In diesem Kolleg wurden die verschiedenen Anwendungen der Photographie bei Tatbestandsaufnahmen, Schriftuntersuchungen, signaletischen Porträts etc. durchgenommen. Nach und nach wurde das Thema erweitert und kamen zur forensischen Photographie noch die modernen Mittel zur Erkennung von Rückfälligen hinzu: Bertillonage, Fingerabdrücke „Portrait parlé“. Heute beschäftigt sich die Vorlesung aufser mit diesen Materien noch mit dem Leben, Gewohnheiten, Arbeitsart etc. der Verbrecher, ebenso gibt sie den zukünftigen Untersuchungsbeamten Aufschluß über die Art, wie Indizien gesucht werden und wie solche verwendet werden müssen. Die ursprünglich nur photographische Vorlesung ist jetzt eine Vorlesung über „wissenschaftlich praktische Polizei“ geworden. Solche Vorlesungen, die für den zukünftigen Kriminalisten von großem Nutzen sind, werden jetzt auch in Rom (Professor Ottolenghi) und in Ferrara (spezielle Abteilung der juristischen Fakultät mit drei Professoren und einem in nächster Zeit zu eröffnenden Laboratorium für forensische Photographie) gelesen. Andere Universitäten werden wohl dem Beispiel der Schweiz und Italien in Bälde folgen.

Der naturwissenschaftlich-kriminalistische Photograph und Sachverständige wird in Zukunft (und er tut es auch heute schon an einzelnen Orten) das Bindeglied zwischen dem Polizeibeamten und dem Untersuchungsrichter bilden. Ihm fällt die Aufgabe zu, die Indizien auf dem Tatort zu suchen und ihre Verwertung zur Identifizierung des Täters etc. zu bestimmen.

Aber nochmals sei es gesagt, ein solcher Sachverständiger muß sowohl wissenschaftlich-photographische, als auch polizeiliche Praxis haben.

Gesetzesauslegung und -Anwendung.

Der Verkauf von Büchern unter dem Ladenpreis durch Warenhäuser.

Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Mitteis in Leipzig.

Es ist in jüngster Zeit unter der Herrschaft des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juli 1901 wiederholt vorgekommen, daß die Urheber oder ihre Rechtsnachfolger, die Verleger, anderen Personen, welche ihre Verlagsartikel unter dem Ladenpreis gewerbsmäßig verkauften, einen solchen Verkauf verboten haben¹⁾. In einem ein-

¹⁾ Die wichtigsten Fälle die mir vorliegen, sind: a) (Zivilsache) Philipp Reclam jun. in Leipzig gegen ein Warenhaus in Halle a. S.; hier

zelen Fall ist bei Nichtachtung eines derartigen Verbots Strafantrag wegen Verletzung des Urheberrechts gestellt und tatsächlich von einem Gericht auch eine Verurteilung ausgesprochen worden²⁾. Man stützt sich hierbei darauf, daß ein solcher Verkauf einen Eingriff in die nach § 11 des Urhebergesetzes dem Urheber vorbehaltene ausschließliche Befugnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung des Werkes enthalte.

Als Inkulpaten erscheinen hierbei vorwiegend Warenhäuser³⁾, welche Bücherbestände, sei es aus Konkursmassen oder ähnlichen Okkasionen, sei es auch von Sortimentern zu so billigem Preis an sich gebracht hatten, daß der Weiterverkauf unter dem Ladenpreis sich noch sehr wesentlich lohnte.

Wo das Warenhaus von einem Sortimenter bezogen hatte, berief sich der Verleger oft noch darauf, daß diesem letztern die Einhaltung des Ladenpreises vom Verleger vertragsmäßig zur Pflicht gemacht worden sei. Wir kommen auf diesen Punkt am Schluß (unter II.) noch kurz zurück und werden die Frage zunächst allgemein besprechen.

Dabei betone ich, daß es sich mir bei dieser allgemeinen Erörterung (I.) zunächst darum handelt, ob das inkriminierte Vorgehen ein Urheberrechtsdelikt darstellt, insbesondere also nach § 38 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 strafbar ist. Ueber das Eingreifen anderer Gesichtspunkte wird unter II. gesprochen werden.

I.

Wie bereits angedeutet, glaubt man die gewerbsmäßige Unterschreitung des vom Urheber oder Verleger⁴⁾ aufgestellten Ladenpreises deshalb als eine Verletzung des Urheberrechts qualifizieren zu können, weil

hat das Oberlandesgericht Naumburg (3. Januar 1906) die beklagte Firma zur Unterlassung des weiteren Verkaufs unter dem Ladenpreis verurteilt (in Abänderung des dem Kläger ungünstigen Urteils der ersten Instanz); die Revisionsverhandlung steht noch aus. b) (Strafsache), in erster Instanz durchgeführt gegen den Inhaber und einen Abteilungsvorstand eines Warenhauses in Frankfurt; Landgericht Frankfurt a. M. (20. März 1905) verurteilt. Reichsgerichtsentscheidung steht noch aus. — Nebstbei sind auch eine Anzahl freisprechender Erkenntnisse ergangen, insbesondere so viel ich höre, in Hamburg und Berlin. — An Literatur vergleiche Fuld im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Nr. 213 vom 13. Sept. S. 7235 u. zit.; Scheuing ebend. Nr. 139 vom 19. Juni 1905 S. 5652 u. die das. zit. Lit. Als Manuskript gedruckt scheint „Reclam, ein Beitrag zur Frage von der Bücherschleuderei in den Warenhäusern“ (März 1906).

²⁾ Das ist der in Anm. 1 sub b) angeführte Frankfurter Fall. Eine andere strafweise Verurteilung nach RG. v. 19. Juni 1901 § 38/I ist mir nicht bekannt; auch von Scheuing a. a. O. wird diese als die erste ihrer Art betrachtet.

³⁾ Sortimentern können dieses Vorgehen nicht wagen, weil sie meist als Mitglieder des Buchhändlerbörsenvereins daran verhindert sind und selbst als Nichtmitglieder die Aussperrung durch den Verein fürchten müssen. Dagegen scheinen gelegentlich und insbesondere in den zu Anm. 1 angeführten Rechtsfällen Sortimentern den Warenhäusern die Bücher geliefert zu haben, wobei freilich sorgfältig darauf geachtet wurde, daß ihre Namen nicht bekannt werden durften.

⁴⁾ Ich mache hierbei zwischen Urheber und Verleger keinen Unterschied, indem ich mich zur Vereinfachung auf den Standpunkt stelle, daß beide über die Festhaltung eines bestimmten Minimalpreises einig sind. Die mitunter aufgeworfene Frage, ob der Verleger auch ohne, ja gegen den Willen des Urhebers mit Strafanträgen wegen Unterbietung des Ladenpreises vorgehen kann, ist also dabei ausgeschaltet; übrigens gehört sie auch nicht dem Urheber sondern dem Verlagsrecht an.